



Marktgemeinde Thalheim

Umwelt

Gemeindeplatz 1 • A-4600 Thalheim bei Wels • Politischer Bezirk Wels-Land

Tel.: 07242 / 470 74-0 • marktgemeinde@thalheim.at • www.thalheim.at

UMW

An das
Marktgemeindeamt Thalheim bei Wels
Gemeindeplatz 1
4600 Thalheim bei Wels

Eingangsstempel

Ort/Datum:

ANTRAG

Förderung für Dach- und Fassadenbegrünungen der
Marktgemeinde Thalheim bei Wels gemäß § 1 der Förderungsrichtlinien

1 Förderungswerber/in

Name

Vorname

Straße, Hausnr.

PLZ, Ort

Tel. Nr.

Email-Adresse

Objektadresse

Gebäudeart

Grundstücksnummer

KG

Geldinstitut

IBAN

BIC

2 Beratungsleistung

Vorhergehende Beratungsleistung wurde in Anspruch genommen ja nein

wenn ja, in welcher Höhe (EUR):

Beratung durch (Firma, öffentl. Stelle, etc.):

3 Dachflächenbegrünung

Baubewilligung bzw. statisches Gutachten liegen vor ja nein
Dachfläche gesamt (m²) Größe der einzelnen begrünnten Fläche (m²)
Substratschichtdicke (cm)
Substratart

4 Fassadenbegrünung

Fassadenfläche gesamt (m²)
Größe der begrünnten Fläche (m²)
Art der Fassadenbegrünung Wandgebunden Bodengebunden/Troggebunden
Art des Bewässerungssystems

5 Kleinarchitektur

Es wurden zertifizierte Pflanzen ja nein
(lt. § 2 Punkt 6) verwendet
Art des begrünnten Objekts
Größe der begrünnten Fläche (m²)

Rechenbeispiele: Pflanzen

- 1) Kosten je Pflanze: € 5,00
Anzahl: 10
Gesamtkosten: € 50,00
Förderhöhe 80%: € 4,00 je Pflanze
max. je Pflanze € 3,50 ergibt € 35,00 und ist somit unter der Bagatellgrenze
- 2) Kosten je Pflanze: € 4,00
Anzahl: 50
Gesamtkosten: € 200,00
Förderhöhe 80%: € 3,20 ergibt € 160,00 Förderhöhe

Firmenname

Straße, Hausnummer

PLZ, Ort

Firmenbuchnummer

Wir/ich bestätige/n hiermit, die Ausführung der Dachflächen- bzw. Fassadenbegrünung unter Einhaltung der ökologischen und technischen Mindestkriterien entsprechend dem §2 Punkt 3 der Richtlinien ausgeführt zu haben.

- Ausführung und Produkte gemäß ÖNORM L1131 und L1136 (ÖNORMEN sind bei Austrian Standards plus GesmbH erhältlich).
- Es wird ausschließlich torffreies Substrat eingesetzt.
- Es werden ausschließlich biozidfreie Dachabdichtungen verwendet.

Datum, Ort

Firmenstempel, Unterschrift

6 Erforderliche Beilagen, die dem Antrag beigelegt sind

Beratungsprotokoll, Rechnung und Zahlungsnachweis für Erstberatung, wenn diese in Anspruch genommen wurde.

Rechnungen und Zahlungsnachweise für Begrünungsmaßnahme.

Bei Begrünung von Kleinarchitektur: Rechnung mit Nachweis des Kaufs zertifizierter Pflanzen (REWISA, G-Zert).

Fotos der Begrünungsmaßnahmen.

Eventuell bestehende weitere Förderungen von anderen Körperschaften.

7 Erklärung des/r Förderwerbers/in

Ich erkläre mich mit den Richtlinien zur Förderung für Dach- und Fassadenbegrünungen in der Marktgemeinde Thalheim bei Wels einverstanden und nehme zur Kenntnis, dass dieser Antrag unter **Beilage von entsprechenden Nachweisen, Rechnungen, Einzahlungsbestätigungen und Fotos** einzubringen ist.

Datum:

Unterschrift Antragsteller/in:

8 Vermerk der Marktgemeinde Thalheim

Datum:

Unterschrift Sachbearbeiter/in:

Hinweis:

Der Gesamtbetrag der zur Verfügung stehenden Mittel wird jährlich bei der Budgeterstellung festgelegt. Sollten die im jeweiligen Haushaltsjahr zur Verfügung stehenden Mittel überschritten werden, wird der Förderbetrag aliquot gekürzt. Die Abrechnung bzw. Auszahlung erfolgt jeweils zum Jahresende.

Das Formular finden Sie auf www.thalheim.at/service/formulare unter Service > Formulare.

Förderung für Dach- und Fassadenbegrünungen der Marktgemeinde Thalheim bei Wels

Allgemeine Richtlinien der Marktgemeinde Thalheim bei Wels über die Gewährung von Förderungen für Dach- und Fassadenbegrünungen

§ 1 Gegenstand und Ziel der Förderung

Die Marktgemeinde Thalheim bei Wels fördert im Gemeindegebiet von Thalheim bei Wels die Planung und Ausführung von Begrünungsmaßnahmen von Dächern und Fassaden nach Maßgabe der hierfür im jeweiligen Haushaltsjahr zur Verfügung stehenden Mittel.

Bauwerksbegrünungen erfüllen vielfältige Funktionen:

- Gründächer und -fassaden sind ein attraktiver Beitrag für eine nachhaltige Ortsbildgestaltung
- Verbesserung des Mikroklimas und des subjektiven Wohlbefindens: Erhöhung der Luftfeuchtigkeit, Temperatursenkung bei Hitze, „Biophilia-Effekt“
- Regenwasserrückhalt zur Reduktion der Niederschlagabflussspitzen: Schutz vor Überflutung bei Starkregenereignissen, Entlastung des Kanalnetzes
- Energieeinsparung durch den Kühleffekt im Sommer
- Ertragssteigerungen bei PV-Anlagen durch ein kühleres Mikroklima und die resultierende Reduktion der Modul-Temperatur (5-8 % Steigerung bei PV-Modulen)
- Bindung von Staub und Luftschadstoffen sowie CO₂-Bindung
- Verlängerung der Lebensdauer von Dachabdichtung und Fassaden: z.B. durch Schutz vor UV-Strahlung, Temperaturdifferenzen, Hagelschlag
- Schaffung von attraktivem Lebensraum für Flora und Fauna (Artenvielfalt und Biodiversität)
- Regionale Wertschöpfung und Arbeitsplätze

Die geförderten Begrünungen sind auf Dauer anzulegen und sollen im Sinn der Nachhaltigkeit mindestens 10 Jahre bestehen bleiben.

§ 2 Förderungsvoraussetzungen

1. Objektstandort

Das zu begrünende Objekt liegt in der Marktgemeinde Thalheim bei Wels auf einem Grundstück mit Baulandwidmung.

2. Vorangehende Beratungsleistungen

Eine fachliche Beratung durch Fachfirmen, Landschaftsplaner:innen, Landschaftsarchitekt:innen, Landschaftsgärtner:innen oder einschlägige Consulting-Unternehmen im Vorfeld der Umsetzung wird dringend empfohlen. Speziell bezüglich der notwendigen Pflegemaßnahmen und Wartungsarbeiten zum dauerhaften Erhalt der Dach- und/oder Fassadenbegrünung sollten sich die Förderwerber:innen gut informieren.

Nach finaler Errichtung der Dach- und/oder Fassadenbegrünung kann die Erstberatung bis zu 100 % von der Marktgemeinde Thalheim gefördert werden (Höchstbetrag € 400,00 brutto).

3. Ökologische und technische Mindestkriterien

Die Einhaltung der folgenden drei Punkte sind vom ausführenden Fachbetrieb mittels Unterschrift sowie Firmenstempel am Formular „Ansuchen zur Förderung einer Dach- und / oder Fassadenbegrünung“ zu bestätigen.

- 3.1. Ausführung und Produkte gemäß ÖNORM L1131 und L1136 (ÖNORMEN sind bei Austrian Standards plus GesmbH erhältlich)
- 3.2. Es wird ausschließlich torffreies Substrat eingesetzt
- 3.3. Es werden ausschließlich biozidfreie Dachabdichtungen verwendet.

4. Dachflächenbegrünungen:

- 4.1. Eine Baubewilligung oder ein statisches Gutachten liegen vor.
- 4.2. Das Gebäude darf nicht im Eigentum eines öffentlichen Rechtsträgers (z.B. Bund) stehen.
- 4.3. Die einzelne begrünte Fläche muss mehr als 15 m² ausmachen.
- 4.4. Die ökologischen und technischen Mindestkriterien gem. §2 Abs. 3 müssen erfüllt werden.
- 4.5. Die Substratschicht-Dicke muss mindestens 8 cm betragen.
- 4.6. Es werden ausschließlich Begrünungen und das dafür benötigte Material gefördert. Bewässerungsanlagen

für die Begrünung (obwohl bei Intensiv-Begrünungen empfohlen) sind in dieser Förderung nicht förderfähig. Es wird darauf hingewiesen, dass die Wasserentnahme aus der Ortswasserleitung zum Zweck der Bewässerung der Dachbegrünung nicht zulässig ist.

- 4.7. Der dauernde Erhalt der Grünflächen muss garantiert sein. Die Mindestbestandsdauer beträgt
- 4.8. 10 Jahre und ist auf Anfrage der Marktgemeinde nachzuweisen (aktuelles Foto bzw. Vor-Ort-Termin).

5. Fassadenbegrünungen:

- 5.1. Die technisch begrünte Fassadenfläche hat mindestens 20 m² zu betragen.
- 5.2. Der begrünte Anteil der betrachteten Fassadenfläche muss mindestens 50% ausmachen.
- 5.3. Für trog- oder wandgebundenen Systeme ist eine vollautomatische Bewässerungsanlage zwingend erforderlich, Dämmschichten dürfen durch die Rankhilfen in ihrer Funktion nicht beeinträchtigt werden.
- 5.4. Der dauernde Erhalt der Anlage muss garantiert sein. Die Mindestbestandsdauer beträgt Jahre und ist auf Anfrage der Marktgemeinde nachzuweisen (aktuelles Foto bzw. Vor-Ort-Termin).

6. Ökologische Begrünung von Kleinarchitektur (Carports, Müllinseln, usw.)

- 6.1. Eine Bewilligung oder gültige Bauanzeige für das begrünte Objekt liegt vor. Ist diese nicht vorgeschrieben, kann beim Förderansuchen darauf verzichtet werden.
- 6.2. Die Begrünung erfolgt mit zertifizierten heimischen Stauden (REWISA-Zertifikat, G-Zert) aus der Biogeographischen Region „Alpenvorland“ in einer Pflanzdichte von 8 – 12 Pflanzen pro m². Die Verwendung des entsprechenden Pflanzmaterials ist nachzuweisen (Rechnung mit Zertifikatsnachweis).
- 6.3. Die Begrünung von Pflanztrögen, Blumentöpfen, Beton-Springbrunnen und dergleichen ist nicht förderfähig!
- 6.4. Begrünungen auf Kleinarchitektur können durch den / die Förderungswerber:in selbständig durchgeführt werden. Die statischen Anforderungen sind auch bei der Kleinarchitektur zu berücksichtigen – der / die Förderungswerber:in trägt sämtliche Verantwortung.
- 6.5. Der dauernde Erhalt der Anlage muss garantiert sein. Die Mindestbestandsdauer beträgt 5 Jahre und ist auf Anfrage der Marktgemeinde nachzuweisen (aktuelles Foto bzw. Vor-Ort-Termin). Bei Ausfällen von mehr als 20 % der Pflanzen hat der / die Förderungswerber:in die Pflanzen auf eigene Kosten zu ersetzen, um den Bestand der Anlage sicherzustellen.

7.

Eine Förderung der gleichen Dachfläche nach anderen Förderrichtlinien der Marktgemeinde Thalheim bei Wels, wie zum Beispiel PV-Förderung, ist möglich, so der Bestand beider Anlagen (Gründach sowie PV-Anlage) für die Mindestbestandsdauer sichergestellt ist.

8.

Die Förderung der Marktgemeinde Thalheim bei Wels darf nicht zum Entfall der Förderung von EU, Bund, Land oder anderer öffentlicher Fördergeber führen.

§ 3 Förderungswerber:in

Gefördert werden:

1. Privatpersonen
2. juristischen Personen eingegrenzt auf KMUs lt. WKO-Definition
3. Genossenschaften

welche ein Objekt gem. § 2 Abs. 1 begrünen lassen.

§ 4 Art und Ausmaß der Förderung

Förderungsbeträge (alle Beträge inkl. MwSt.):

1. Dachflächenbegrünungen

- 1.1. Der Fördersatz für die Mindesthöhe des Substrates beträgt EUR 8,00/m² und erhöht sich mit jedem cm der Substratdicke um EUR 1,00 bis zu einem Maximalbetrag von EUR 20,00/m².
- 1.2. Der Fördersatz ist gedeckelt mit 30 % der gesamten Errichtungskosten, maximal mit EUR 2.500,00 einmalig für die Ausführung je Objekt. Zuzüglich können die Beratungskosten (§ 2 Abs. 2) gefördert werden (Höchstbetrag € 400,00).
- 1.3. Bei mehreren Objekten auf der gleichen Bauparzelle muss gesondert nachgewiesen werden, dass jedes Be-

grünungsprojekt ein eigenständiges Objekt betrifft, um erneut um Fördermittel ansuchen zu können.

- 1.4. Wenn die Begrünung vorzeitig (innerhalb von 10 Jahren) entfernt wird, muss der/die Förderungswerber:in die Marktgemeinde Thalheim bei Wels verständigen. Die erhaltene Förderung muss zur Gänze zurückbezahlt werden. Diese Verpflichtung gilt auch für Rechtsnachfolger in diesem Zeitraum.

2. Fassadenbegrünungen

- 2.1. Bodengebundene Fassadenbegrünung
 - 2.1.1. Der Fördersatz ist gedeckelt mit 30 % der gesamten Errichtungskosten, maximal mit EUR 1.500,00 je Objekt. Zuzüglich können die Beratungskosten (§ 2 Abs. 2) gefördert werden (Höchstbetrag € 400,00).
- 2.2. Trog- oder wandgebundene Fassadenbegrünung
 - 2.2.1. Der Fördersatz ist gedeckelt mit 20 % der gesamten Errichtungskosten, maximal mit EUR 2.500,00 je Objekt / Gebäude. Zuzüglich können die Beratungskosten (§ 2 Abs. 2) gefördert werden (Höchstbetrag € 400,00).
- 2.3. Bei mehreren Objekten / Gebäuden auf der gleichen Bauparzelle muss gesondert nachgewiesen werden, dass jedes Begrünungsprojekt ein eigenständiges Objekt betrifft, um erneut um Fördermittel ansuchen zu können.
- 2.4. Wenn die Begrünung vorzeitig (innerhalb von 10 Jahren) entfernt wird, muss der/die Förderungswerber:in die Marktgemeinde Thalheim bei Wels verständigen. Die erhaltene Förderung muss zur Gänze zurückbezahlt werden. Diese Verpflichtung gilt auch für Rechtsnachfolger in diesem Zeitraum.

3. Ökologische Begrünung von Kleinarchitektur (Carports, Müllinseln, usw.)

- 3.1. Gefördert werden die zertifizierten heimischen Stauden (REWISA-Zertifikat, G-Zert) aus der Biogeographischen Region „Alpenvorland“ mit 80 % des Brutto-Kaufpreises. Max. jedoch mit € 3,50 pro Pflanze. Die Verwendung des entsprechenden Pflanzmaterials ist nachzuweisen (Rechnung mit Zertifikatsnachweis).
- 3.2. Die Bagatellgrenze liegt bei € 50,- Förderhöhe (siehe Rechnungsbeispiel am Förderformular). Förderungsansuchen unterhalb dieses Betrages werden nicht bearbeitet. Maximaler Förderbetrag: € 500,-

4. Inanspruchnahme der Förderung

- 4.1. Förderungen nach § 2 Abs. 4 und 5 können je Objekt jeweils nur einmal alle 10 Jahre in Anspruch genommen werden.
- 4.2. Förderungen nach § 2 Abs. 6 können je Objekt jeweils nur einmal alle 5 Jahre in Anspruch genommen werden.

§ 5 Antragsverfahren

1. Nach Fertigstellung der Dach- und / oder Fassadenbegrünung kann die Förderung bei der Marktgemeinde Thalheim beantragt werden. Dazu ist die Abgabe aller erforderlichen Unterlagen notwendig:
 - 1.1. Formular „Ansuchen zur Förderung einer Dach- und / oder Fassadenbegrünung“. Das Formular liegt im Gemeindeamt auf bzw. steht auf der Gemeindehomepage zum Download bereit.

Achtung: Das ausführende Fachunternehmen hat die Einhaltung der „Ökologischen und technischen Mindestkriterien“ gem. §2 Abs. 3 mittels Unterschrift sowie Firmenstempel am Formular zu bestätigen. Ausnahmen sind Ansuchen gem. §2 Abs. 6 „Ökologische Begrünung von Kleinarchitektur (Carports, Müllinseln, usw.)“ welche in Eigenregie durchgeführt werden können.

- 1.2. Kopie aller relevanten Rechnungen (Endabrechnung, Anzahlungsrechnung)
 - 1.2.1. Bei „Ökologische Begrünung von Kleinarchitektur (Carports, Müllinseln, usw.)“ gem. §2 Abs. 6 ist auf der Rechnung das Herkunfts-Zertifikat anzuführen.
 - 1.3. Kopie der Rechnung für Beratungsleistungen gem. §2 Abs. 2 sowie Kopie des Beratungsprotokolls: mindestens enthalten sein muss die Information welche Pflege- und Wartungsmaßnahmen durch den/die Förderwerber:in durchzuführen sind.
 - 1.4. Nachweis über die erfolgte Zahlung der Rechnung(en) – z.B. Kontoauszug, Kassenbon, etc.
 - 1.5. Fotos der gesetzten Maßnahme
 - 1.5.1. Bestehende Förderungszusagen oder ausbezahlte Förderungen von anderen Körperschaften für das umgesetzte Begrünungsprojekt sind mittels entsprechender Nachweise zu melden. Die Förderung der Marktgemeinde Thalheim bei Wels darf nicht zum Entfall der Förderung von EU, Bund, Land oder anderer öffentlicher Fördergeber führen.
2. Anträge müssen zur Auszahlung im Kalenderjahr bis spätestens 30.11. im Marktgemeindeamt eingehen. Förderanträge, welche später einlangen, finden vorbehaltlich der Weiterführung der Förderung, im darauffolgenden Kalenderjahr Berücksichtigung.

§ 6 Gesamtausmaß der Förderung und Rechtsanspruch

1. Der Gesamtbetrag der zur Verfügung stehenden Mittel wird jährlich bei der Budgeterstellung festgelegt. Sollten die im jeweiligen Haushaltsjahr zur Verfügung stehenden Mittel überschritten werden, wird der Förderbetrag aliquot gekürzt. Die Abrechnung bzw. Auszahlung erfolgt jeweils zum Jahresende.
2. Der / die Förderungswerber:in besitzt keinen Rechtsanspruch auf Förderung im Sinne dieser Richtlinien durch die Marktgemeinde Thalheim bei Wels. Durch die Entgegennahme des Förderungsansuchens erwachsen der Marktgemeinde Thalheim bei Wels keine wie immergearteten Verpflichtungen.

§ 7 Datenschutz

1. Mit dem Förderansuchen stimmt der / die Förderungswerber:in ausdrücklich zu, dass Daten, die zur Bearbeitung des Förderungsansuchens erforderlich sind, von deren Besitzer:innen an die Marktgemeinde Thalheim bei Wels übermittelt werden dürfen.
2. Weiters ermächtigt er / sie die Marktgemeinde Thalheim bei Wels gemäß den Bestimmungen der Datenschutzgrundverordnung und der Datenschutzrichtlinie der Marktgemeinde Thalheim bei Wels (www.thalheim.at/Datenschutz).
 - 2.1. Daten und Auskünfte über den / die Förderungswerber:in bei Dritten einzuholen bzw. einholen zu lassen.
 - 2.2. Daten mit Hilfe von eigenen bzw. fremden automatischen Datenverarbeitungsanlagen zu ermitteln, verarbeiten, benützen, übermitteln und löschen zu lassen.
 - 2.3. Daten und Auskünfte nach Ermessen über das Förderungsansuchen an andere in Betracht kommende Förderungsstellen weiterzugeben und von diesen Stellen Daten über andere von Förderungswerber / von der Förderungswerberin gestellte Förderungsansuchen einzuholen.

§ 8 Kontrolle

Die Marktgemeinde Thalheim bei Wels behält sich das Recht vor, nach diesen Richtlinien geförderte Dachflächen- und Fassadenbegrünungen durch Beauftragte an Ort und Stelle zu begutachten. Dazu hat der/die Förderungswerber:in den beauftragten Personen gegen vorherige Anmeldung das Betreten der Liegenschaft zu gestatten.

§ 9 Widerruf und Rückzahlung der Förderung

Wird die Förderung durch Meldung unrichtiger Angaben erlangt oder wird die erforderliche Unterhaltsdauer der Begrünung (§ 2 Abs. 4.7., 5.4. sowie 6.5.) nicht eingehalten, so behält sich die Marktgemeinde Thalheim bei Wels vor die bereits zugesagte oder ausbezahlte Förderung zurückzuverlangen.

Der Widerruf oder die Rückzahlungsaufforderung erfolgt schriftlich. Die geleisteten Förderungsmittel sind nach Zustellung des Widerrufs / der Rückzahlungsaufforderung binnen zwei Monaten zurückzuzahlen. Erfolgt keine Rückzahlung behält sich die Marktgemeinde Thalheim weitere rechtliche Mittel vor.

§ 10 Wirksamkeitsbeginn

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Thalheim bei Wels hat in seiner Sitzung am 21.03.2024 diese Richtlinien beschlossen. Die Bestimmungen dieser Richtlinien gelten für alle ab 1. Jänner 2024 getätigten Anschaffungen.